

Ausfüllhinweise zur „Anzeige auf Fortsetzung der Berufsausbildung“

- **Ziffer 2.1: Beschäftigte**

Bei der Bestimmung der Betriebsgröße sind grundsätzlich alle versicherungspflichtig Beschäftigten des Unternehmens zu berücksichtigen. Dies schließt u.a. Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und Teilnehmende an einem FSJ o.ä. ein, währenddessen geringfügig Beschäftigte, Praktikanten und Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung nicht dazu zählen. Auszubildende werden bei der Bestimmung der Betriebsgröße nicht berücksichtigt, um bereits ausbildende Betriebe nicht zu benachteiligen.

- **Ziffer 2.2, Anstrich: Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abnahme der Verpflichtung einer Vermögensauskunft**

Antragstellenden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine juristische Person, gilt dies auch, sofern deren gesetzlicher Vertreter die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung treffen.

Ausfüllhinweise zum Antrag auf „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“

- **Ziffer 1, Spalte: Ausbildungsberuf laut Ausbildungsvertrag**

Hier ist die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, wie sie im Ausbildungsvertrag eingetragen ist, einzutragen. Dabei ist darauf zu achten, dass die konkrete Bezeichnung und nicht allgemein genutzte Bezeichnungen verwendet werden.

- **Ziffer 1, Spalte: Ausbildungsvergütung**

Hier ist die aktuelle Ausbildungsvergütung ohne den Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung einzutragen.

- **Ziffer 1, Spalte: AG-Anteil zur SV**

Die Sozialversicherung (SV) beinhaltet die Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Zudem sind folgende Umlagen inkludiert:

- Umlage für das Umlageverfahren zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (nur Betriebe mit weniger als 30 Mitarbeitern)
- Umlage für das Umlageverfahren bei Mutterschaft
- Insolvenzgeldumlage
- Winterbeschäftigungs-Umlage (nur Baugewerbe)

- **Ziffer 2.2: Arbeitsausfall**

Der Arbeitsausfall gilt dann als gegeben, wenn in dem Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, das Produkt aus

- dem Wert der Prozentzahl des Anteils der Beschäftigten des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung, die Kurzarbeitergeld beziehen, und
- dem Wert der Prozentzahl des durchschnittlichen Arbeitsentgeltausfalls (Differenz der Summen Soll- und Ist-Entgelt) dieser Kurzarbeitergeld beziehenden Beschäftigten in dem Betrieb bzw. in der Betriebsabteilung,
- dividiert durch 100,

mindestens den Wert 50 ergibt.

Beispiele:

Das Unternehmen umfasst 10 Mitarbeiter*innen. Das Soll-Entgelt pro Mitarbeiter*in beträgt 2.000 €.

Bewilligung Kurzarbeitergeld für:

- **3 Mitarbeiter mit 100 Prozent Arbeitsausfall: 30 Prozent Arbeitsausfall**
Nebenrechnung: 30 Prozent x 100 Prozent / 100
 - 30 Prozent: 3 Mitarbeiter (Kurzarbeit) x 100 / 10 Mitarbeiter (gesamt)
 - 100 Prozent: 0 € (Ist-Entgelt) x 100 / 6.000 € (Soll-Entgelt) = 0 Prozent
100 – 0 Prozent = 100 Prozent (Differenz)
- **7 Mitarbeiter mit 80 Prozent Arbeitsausfall: 56 Prozent Arbeitsausfall**
Nebenrechnung: 70 Prozent x 80 Prozent / 100
 - 70 Prozent: 7 Mitarbeiter (Kurzarbeit) x 100 / 10 Mitarbeiter (gesamt)
 - 80 Prozent: 2.800€ (Ist-Entgelt) x 100 / 14.000 € (Soll-Entgelt) = 20 Prozent
100 – 20 Prozent = 80 Prozent (Differenz)
- **10 Mitarbeiter mit 40 Prozent Arbeitsausfall: 40 Prozent Arbeitsausfall**
Nebenrechnung: 100 Prozent x 40 Prozent Ausfall / 100
 - 100 Prozent: 10 Mitarbeiter (Kurzarbeit) x 100 / 10 Mitarbeiter (gesamt)
 - 40 Prozent: 12.000 € (Ist-Entgelt) x 100 / 20.000 € (Soll-Entgelt) = 60 Prozent
100 – 60 Prozent = 40 Prozent (Differenz)

- **Ziffer 2.3: erheblicher Arbeitsausfall nach Ziffer 2.2 des Antrages**

Hier wird abgefragt, ob die Auszubildenden und – außerhalb von Zeiten des Berufsschulunterrichts – deren Ausbilder*innen überhaupt vom Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent betroffen sind.

Beispiel:

Schließung der Betriebskantine in einem Möbelhaus (Arbeitsausfall in der Betriebsabteilung Kantine i. H. v. 100 Prozent), währenddessen im Verkauf keine Einschränkung und damit kein Arbeitsausfall vorliegt.

Für den Koch-Azubi samt Ausbilderin (z.B. Küchenmeisterin) liegt ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent vor. Es liegt jedoch kein Arbeitsausfall für den Auszubildenden zum Kaufmann im Einzelhandel vor, der ausschließlich im Verkauf eingesetzt wird.

- **Ziffer 3.2: Ausschluss von Doppelförderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen oder Programme mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt**

Der Antragsteller muss prüfen, ob er für das Ausbildungsverhältnis, für das er die Ausbildungsprämie beantragt, bereits eine Förderung erhält. Eine Förderung gleichen

Inhalts oder gleicher Zielrichtung kann vorliegen, wenn beispielsweise ebenfalls ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung (Prämie) für das Ausbildungsverhältnis gewährt wird.

Beispiel:

- Förderung der Einstellung und Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (Insolvenzazubis) durch das Land Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz
- „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständige Unternehmen“ (Punkt 12 – Kosten für Auszubildende) des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- Monatliche Erstattung der Ausbildungsvergütung durch SOKA-BAU

Beim Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit erfolgt der Zuschuss auf den nicht geförderten Anteil der Ausbildungsvergütung.

• **Checkliste: Nachweis/e für Ziffer 1**

Für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe sind Bescheinigung/en über die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung vorzulegen. Das Formular für die Bescheinigungen steht im Internet der BA zur Verfügung.

Für eine Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes, dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz, oder für eine in Form einer sonstigen bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Gesundheits- oder Sozialwesen ist der die Ausbildung regelnde Vertrag unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung vorzulegen.

Handelt es sich bei dem Ausbildungsbetrieb um einen sogenannten Mischbetrieb, sind im Bedarfsfall Bescheinigungen unterschiedlicher zuständiger Stellen einzureichen.

• **Checkliste: De-minimis-Erklärung**

Die De-minimis-Erklärung gibt Auskunft darüber, ob ein Unternehmen eine Beihilfe – auf Grundlage der De-minimis-Beihilfe-Regelung – von einem EU-Mitgliedstaat (u.a. Deutschland) erhalten hat.

Der erhaltene Betrag ist als geringfügig anzusehen und – unter bestimmten Voraussetzungen – nicht weiter genehmigungspflichtig durch die Europäische Kommission.

Das Formular für die De-Minimis-Erklärung steht im Internet der BA zur Verfügung. Hier sind auch ergänzende Hinweise nachzulesen.